

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung für je ein Haushaltsjahr gewährt.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Projekte nach Nr. 2.1 dieser Richtlinien. ²In Fällen der Nr. 2.1 Satz 1 Buchst. a, b und c können insbesondere auch die in unmittelbarem Zusammenhang mit der einzelnen Aktivität entstehenden Ausgaben wie Werbekosten, GEMA-Gebühren etc. berücksichtigt werden. ³Ebenfalls zuwendungsfähig sind anfallende Verwaltungs- und Organisationsausgaben, die im Zusammenhang mit den förderfähigen Projekten nach Nr. 2.1 Satz 1 Buchst. a, b, c und f dieser Richtlinien entstehen.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Höhe der Festbeträge der Zuwendungen an die Laienmusikdachverbände wird von der Bayerischer Musikrat gemeinnützige Projektgesellschaft mbH nach einem einheitlichen Berechnungsverfahren festgelegt. ²Die Höhe der Festbeträge der Zuwendungen an die Laienmusikvereine wird von den Laienmusikdachverbänden nach eigenem Ermessen festgelegt. ³Dabei sind die nachfolgenden Höchstgrenzen einzuhalten:

5.3.1

Die Höhe des Festbetrags kann für Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.1 Satz 1 Buchst. a auf bis zu 100 v. H. eines entstandenen Finanzierungsbedarfes festgelegt werden.

5.3.2

Die Höhe des Festbetrags kann für Maßnahmen im Sinne der Nr. 2.1 Satz 1 Buchst. b auf bis zu 90 v. H. eines entstandenen Finanzierungsbedarfes festgelegt werden.

5.3.3

Bei Fort- und Weiterbildungsangeboten für Vereins- und Verbandsverantwortliche nach Nr. 2.1 Satz 1 Buchst. c darf der Festbetrag 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.3.4

Bei der Förderung von Abgaben an die Künstlersozialkasse kann der Festbetrag auf bis zu 90 v. H. der für das Vorjahr abgeführten Beträge festgelegt werden.

5.3.5

Bei der Beschaffung von Instrumenten darf der Festbetrag 20 v. H. der Anschaffungsausgaben sowie einen Höchstbetrag von 850 Euro je Instrument nicht übersteigen.

5.3.6

Bei der Beschaffung von Noten darf der Festbetrag 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.

5.3.7

Der zur Förderung überregionaler Ensembles gewährte Festbetrag kann bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

5.3.8

Honorare für Ensembleleiterinnen und Ensembleleitern können mit einem Festbetrag von 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert werden, jedoch je Laienmusikensemble nur bis zu einem Höchstbetrag von 400 Euro.

5.4

¹Für die allgemeinen Verwaltungsausgaben der Laienmusikdachverbände können bis zu 20 v. H. der jährlichen Zuwendung verwendet werden (Verwaltungskostenpauschale). ²Dabei wird vorausgesetzt, dass mindestens 50 v. H. der angefallenen Ausgaben aus eigenen Mitteln des Laienmusikdachverbands erbracht werden.

5.5

¹Bagatellförderungen an Laienmusikdachverbände, die einen Wert von 3 000 Euro unterschreiten, unterbleiben. ²Diese Bagatellgrenze gilt nicht für den Fall der Weitergabe der Fördermittel an die angeschlossenen Laienmusikvereine entsprechend Nr. 3.2 dieser Richtlinien.

5.6

Eine Zuwendung kann nicht ausgereicht werden, soweit bereits für Maßnahmen oder Projekte Zuwendungen des Freistaats Bayern aufgrund anderer Rechtsvorschriften ausgereicht werden (Verbot der Mehrfachförderung).